S. 36 / Nr. 9 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 66 III 36

9. Entscheid vom 23. September 1940 i. S. Hofstetter.

Seite: 36
Regeste:
Rechtsstillstand für Wehrmänner (Art. 57 SchKG, Art. 16 der Verordnung vom 17. Oktober 1939 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung): Wenn der Militärdienst jeweilen nur einige Tage dauert und von längerer dienstfreier Zeit unterbrochen ist, beschränkt sich der Rechtsstillstand auf die Tage effektiven Dienstes.
Suspension des poursuites en raison du service militaire (art. 57 LP, art. 16 de l'ordonnance du 17 octobre 1939 atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée): Lorsque le militaire accomplit à plusieurs reprises de petites périodes de service de quelques jours, suivies de congés d'une durée plus longue, la suspension des poursuites ne porte que sur les jours de service effectif.
Sospensione degli atti esecutivi a motivo del servizio militare (art. 57 LEF, art. 16 dell'ordinanza che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata, del 17 ottobre 1939): Se il milite presta, a più riprese, servizio militare durante alcuni giorni e lo interrompe con congedi di durata più lunga, la sospensione ha vigore soltanto pei giorni di servizio effettivo

Der Gläubiger Hofstetter erhielt am 10. Juni 1940 vom Betreibungsamt den Bericht, sein Betreibungs- bezw. Fortsetzungsbegehren könne gegenüber dem Schuldner Meier bis auf weiteres nicht vollzogen werden, da dieser habe in den Militärdienst einrücken müssen. Hofstetter führte Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die verlangten Betreibungshandlungen vorzunehmen. Er brachte vor, Meier verreise jeweilen nach Ablauf von nahezu drei Wochen auf einige Tage in Offiziersuniform, um so die Durchführung der zahlreichen gegen ihn hängigen Betreibungen zu verhindern. Ein solches Verhalten könne nicht geschützt werden. Die kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen. Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Gläubiger an seinem Begehren fest.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:
Das Betreibungsamt hatte keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass der Schuldner wirklich zum Militärdienst

Seite: 37
einberufen werden war, und es ist denn auch amtlich bescheinigt, dass er seit dem 28. August 1939 zu wiederholten Malen Militärdienst geleistet hat. Die Unterbrechungen dauerten bisweilen mehr als drei Wochen; doch ist nicht dargetan, dass das Betreibungsamt hievon durch einen Gläubiger oder von anderer Seite unterrichtet worden wäre (vgl. das Kreisschreiben Nr. 27 des Bundesgerichtes, BGE 65 III 65).
Sollten aber in Zukunft, wie nach der erwähnten Bescheinigung oft bisher, die Dienstzeiten des Schuldners jeweilen nur wenige Tage betragen und die dienstfreien Zeiten dagegen mehrere Wochen, so wird der Rechtsstillstand auf die Tage effektiven Dienstes zu beschränken sein. Wenn Art. 16 der Kriegsverordnung vom 17. Oktober 1939 den durch Art. 57 SchKG in dieser Weise beschränkten Rechtsstillstand auf drei Wochen nach geleistetem Militärdienst ausdehnt, so will diese Bestimmung der mit längerm Aktivdienst von ununterbrochener Dauer verbundenen besondern Beeinträchtigung der privaten, geschäftlichen Tätigkeit Rechnung tragen. Wer aus solchem andauerndem Aktivdienst entlassen oder beurlaubt wird, braucht eine gewisse Zeit, um sich im Privatleben wieder einzurichten; darum soll er nach der Verordnung noch während drei Wochen nicht mit Betreibungsvorkehren behelligt werden. Ob es sich um obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst handelt, ist gleichgültig (BGE 41 III 365, 42 III 450). Dagegen besteht kein Grund und kann es nicht Wille der Verordnung sein, eine solche Verlängerung des Rechtsstillstandes über die Dauer des Militärdienstes hinaus auch einem Schuldner zu gewähren, der sich jeweilen nur kurze Zeit im Militärdienst befindet, mit wesentlich längern Unterbrechungen, so dass er, von der Dienstzeit selbst abgesehen, nicht erheblich an der Besorgung seiner Geschäfte gehindert ist. Unter solchen Verhältnissen hat übrigens ein zahlungsfähiger Schuldner an der Ausdehnung des Rechtsstillstandes, die in vielen Fällen zur Verweigerung eines im übrigen begründeten

Seite: 38
Kredites führt, gar kein Interesse. Das Betreibungsamt und gegebenenfalls die kantonalen Aufsichtsbehörden werden die Verhältnisse abzuklären haben, wenn ein Gläubiger neuerdings die Vornahme von Betreibungshandlungen gegen den aus dem Militärdienst zurückgekehrten Schuldner

verlangt.
Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen